Erste Änderungsvereinbarung

zum

Beherrschungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „**AZSE**"

und der

Allianz Asset Management GmbH, München

im Folgenden: „**AllianzAM**"

Präambel

Zwischen der AZSE und der AllianzAM wurde mit Unterschrift vom 13. Februar 2018 ein Beherrschungsvertrag („**Beherrschungsvertrag**") geschlossen. AZSE und AllianzAM haben sich auf folgenden Nachtrag zum Beherrschungsvertrag geeinigt, wobei die Änderungen nach Artikel 1 zur Anpassung bzw. Klarstellung des bestehenden Beherrschungsvertrages aus regulatorischen Gründen erfolgen:

Artikel 1
Änderung des Beherrschungsvertrages

1. Nach § 1 Nr. 2 des Beherrschungsvertrages wird eine neue Nr. 3 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Die Geschäftsführung der AllianzAM entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Weisungen sind insbesondere insoweit unbeachtlich, als solche einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Normen des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG), die Verordnung (EU) 2019/2033, aufsichtsrechtliche Vorschriften oder aufsichtsrechtliche Verwaltungsgrundsätze darstellen würden."

2. Nach § 3 des Beherrschungsvertrages wird ein neuer § 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 4

Regulatorischer Vorbehalt

Die Bestimmungen zum Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 3 Nr. 3 finden keine Anwendung, soweit sie der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Kapitalüberlassung als Bestandteile des regulatorischen Kernkapitals der AllianzAM entgegenstehen würden, insbesondere im Rahmen der Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 und Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 lit. d) und f) der Verordnung (EU) 575/2013 in der geänderten Fassung der Verordnung (EU) 2019/876."

Artikel 2

Fortgeltung; Wirksamwerden

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beherrschungsvertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird mit Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM sowie der Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE

Renate Wagner
Mitglied des Vorstands

Dr. Keve Kovács
Prokurist

Allianz Asset Management GmbH

Markus Deliano
Geschäftsführer

Dr. Sven Piegsa
Geschäftsführer